

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

1. Absenkung des Unfallrisikos bei jungen Fahranfängern durch die Einführung des Konzepts des „Begleiteten Fahrens ab 17“. Derzeit sind junge Fahranfänger überdurchschnittlich häufig die Hauptverursacher eines Unfalls mit Personenschaden. Mit der Einführung des „Begleiteten Fahrens ab 17“ lassen der mäßige Einfluss einer Begleitung sowie die zusätzliche Fahrpraxis einen Rückgang des Unfallrisikos bei jungen Fahranfängern erwarten.

2. Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor dem Manipulieren von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern in Kraftfahrzeugen (§ 57 Abs. 3, § 57c Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO).

B. Lösung

1. Einfügung einer Ermächtigung im Straßenverkehrsgesetz, das Mindestalter für den Fahrerlaubniswerb auf 17 Jahre unter gewissen Auflagen durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Wege der Verordnung abzusenken, insbesondere unter der Auflage, das Fahrzeug nur in Begleitung einer namentlich benannten Person zu führen („Begleitetes Fahren ab 17“). Die konkrete Regelung erfolgt durch eine Ergänzung der Fahrerlaubnisverordnung sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Damit werden die Voraussetzungen für die Einführung des „Begleiteten Fahrens ab 17“ bundeseinheitlich vorgegeben.

Durch Einfügung einer weiteren Ermächtigung im Straßenverkehrsgesetz wird den Landesregierungen eingeräumt, durch Rechtsverordnung von der Möglichkeit der Einführung des „Begleiteten Fahrens ab 17“ Gebrauch zu machen.

Die Befristung der Regelung soll den Versuchs- und Modellcharakter der Regelung deutlich machen.

2. Schaffung nebenstrafrechtlicher Straftatbestände des Missbrauchs von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern.

C. Alternativen

1. Bundesrechtlich verankerte Einführung des Modells „Begleitetes Fahren ab 17“. Dies würde aber dem Modellcharakter des „Begleiteten Fahrens ab 17“ widersprechen. Das Konzept befindet sich erst in der Erprobungsphase.

2. Im Übrigen keine Alternative.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Im Bundeshaushalt entstehen durch die Erteilung von Auskünften aus dem Verkehrszentralregister Kosten, die durch Gebühren gedeckt sind. Den Landesbehörden entstehen zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Ausstellung der Prüfungsbescheinigungen, denen aber ebenfalls entsprechende Gebühren gegenüberstehen.

2. Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Einführung der Straftatbestände keine finanziellen Belastungen.

E. Sonstige Kosten

Den jungen Fahranfängerinnen und Fahranfängern entstehen Kosten für die zusätzliche Prüfungsbescheinigung (7,70 Euro) und für die Überprüfung der Begleitperson (1,80 Euro). Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind aber nicht zu erwarten.

F. Sonstige Auswirkungen

Dieses Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze [...], wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6d wird folgender § 6e eingefügt:

„§ 6e

Führen von Kraftfahrzeugen in Begleitung

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Erprobung neuer Maßnahmeansätze zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. das Herabsetzen des allgemein vorgeschriebenen Mindestalters zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE,
2. die zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen notwendigen Auflagen, insbesondere dass der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens eines Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person begleitet sein muss,
3. die Aufgaben und Befugnisse der begleitenden Person nach Nummer 2, insbesondere über die Möglichkeit dem Fahrerlaubnisinhaber als Ansprechpartner beratend zur Verfügung zu stehen,
4. die Anforderungen an die begleitende Person nach Nummer 2, insbesondere über
 - a) das Lebensalter,
 - b) den Besitz einer Fahrerlaubnis sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung zuständige Personen,
 - c) ihre Belastung mit Eintragungen im Verkehrszentralregister sowie
 - d) über Beschränkungen oder das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke und berauschender Mittel,
5. die Ausstellung einer Prüfungsbescheinigung, die abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 ausschließlich im Inland längstens bis drei Monate nach Erreichen des allgemein vorgeschriebenen Mindestalters zum Nachweis der Fahrberechtigung dient, sowie über deren Mitführen und Aushändigung an zur Überwachung des Straßenverkehrs berechnete Personen,

6. die Kosten in entsprechender Anwendung des § 6a Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und
7. das Verfahren.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 findet nur Anwendung, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt ist.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass von der Möglichkeit, eine Fahrerlaubnis der Klassen B und BE nach Maßgabe der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung zu erteilen, Gebrauch gemacht werden kann. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

(3) Eine auf der Grundlage der Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilte Fahrerlaubnis der Klassen B und BE ist zu widerrufen, wenn der Fahrerlaubnisinhaber einer vollziehbaren Auflage nach Absatz 1 Nr. 2 über die Begleitung durch mindestens eine namentlich benannte Person während des Führens von Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt. Ist die Fahrerlaubnis widerrufen, darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass er an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 teilgenommen hat.

(4) Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Fahrerlaubnispflicht, die Erteilung, die Entziehung oder die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, die Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe, das Fahrerlaubnisregister und die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr. Für die Prüfungsbescheinigung nach Absatz 1 Nr. 5 gelten im Übrigen die Vorschriften über den Führerschein entsprechend.“

2. Nach § 22a wird folgender § 22b eingefügt:

„§ 22b

Missbrauch von Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. die Messung eines Wegstreckenzählers, der in ein Kraftfahrzeug eingebaut ist, dadurch verfälscht, dass er durch Einwirkung auf das Gerät oder den Messvorgang das Ergebnis der Messung beeinflusst,
2. die bestimmungsgemäße Funktion eines Geschwindigkeitsbegrenzers, der in ein Kraftfahrzeug eingebaut ist, durch Einwirkung auf das Gerät aufhebt oder beeinträchtigt oder
3. eine Straftat nach den Nummern 1 oder 2 vorbereitet, indem er Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält oder einem anderen überlässt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 gilt § 149 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches entsprechend.

(3) Gegenstände, auf die sich die Straftat nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden.“

3. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 oder des § 6e Abs. 1“ ersetzt.
4. In § 28 Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Kraftfahrzeugen“ die Wörter „oder zum Begleiten eines Kraftfahrzeugführers entsprechend einer nach § 6e Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung“ eingefügt.
5. Dem § 65 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) § 6e Abs. 1 und 2 sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen sind mit Ablauf des 31. Dezember 2010 nicht mehr anzuwenden. Eine bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt erteilte Fahrerlaubnis behält ihre Gültigkeit; auf diese sind die zum Zeitpunkt ihrer Erteilung geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. August 2004 (BGBl. I S. 2092; 2005 I S. 379), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Angaben zu Abschnitt II Unterabschnitt 9 werden folgende Angaben eingefügt:

„10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre
§ 48a Voraussetzungen
§ 48b Evaluation“.
 - b) Nach der Angabe zu Anlage 8 wird folgende Angabe eingefügt:

„8a Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“.
2. Dem Abschnitt II wird folgender Unterabschnitt angefügt:

„10. Begleitetes Fahren ab 17 Jahre
§ 48a
Voraussetzungen

(1) Zur Erprobung neuer Maßnahmeansätze zur Senkung des Unfallrisikos junger Fahranfänger (§ 6e des Straßenverkehrsgesetzes) beträgt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE 17 Jahre. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung. § 74 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Die Fahrerlaubnis ist mit der Auflage zu versehen, dass von ihr nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Fahrerlaubnisinhaber während des Führens des Kraftfahrzeuges von mindestens einer namentlich benannten Person, die den Anforderungen der Absätze 5

und 6 genügt, begleitet wird (begleitende Person). Die Auflage entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erreicht hat.

(3) Über die Fahrerlaubnis ist eine Prüfungsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 8a auszustellen, die bis drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Inland zum Nachweis der Fahrberechtigung dient. Die Bescheinigung ist im Fahrzeug mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen. In der Bescheinigung sind die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufzuführen.

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

(7) Mit Erreichen des Mindestalters nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 händigt die Fahrerlaubnisbehörde dem Fahrerlaubnisinhaber auf Antrag einen Führerschein nach Muster 1 der Anlage 8 aus.

§ 48b
Evaluation

Für Zwecke der Evaluation dürfen personenbezogene Daten der teilnehmenden Fahranfänger und Begleiter nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben und verwendet werden. Die Daten sind spätestens am 31. Dezember 2015 zu löschen oder so zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann. Die Fahrerlaubnisbehörde übermittelt der mit der Evaluation befassten Stelle die notwendigen Daten, sofern der Fahranfänger oder die Begleiter diesem schriftlich zugestimmt haben.“

3. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 9 wird nach der Angabe „§ 46 Abs. 2“ die Angabe „, § 48a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Nummer 11 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 12 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 13 wird angefügt:
„13. entgegen § 48a Abs. 3 Satz 2 die Prüfungsbescheinigung nicht mitführt oder aushändigt.“

4. Nach Anlage 8 wird folgende Anlage 8a eingefügt:

„Anlage 8a
(zu § 48a)

Muster der Prüfungsbescheinigung zum „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“

Vorbemerkungen:

Material: rosa Neobond-Papier

Abweichungen vom Muster sind zulässig soweit Besonderheiten des Verfahrens, insbesondere der Einsatz maschineller Datenverarbeitung, dies erfordern.

Name, Vorname	
geboren am in	
ist berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klassen B / M / L / S zu führen.	
1. Schlüsselzahlen nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung:	
2. Weitere Auflagen:	
Die Fahrerlaubnisinhaberin / Der Fahrerlaubnisinhaber darf bis zum (Datum der Vollendung des 18. Lebensjahres) Kraftfahrzeuge der Klasse B (ggf. BE) nur in Begleitung einer der nachfolgend benannten Personen führen:	
a) (Name, Vorname, Geburtsdatum)	
b) (Name, Vorname, Geburtsdatum)	
(ggf. weitere Personen)	
Fahrerlaubnisbehörde	
Führerscheinnummer	
Ort	
Ausgehändigt am	Datum
(Stempel u. Unterschrift der Fahrerlaubnis- behörde)	(Unterschrift der Fahrerlaubnisinhaberin / des Fahrerlaubnisinhabers)

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

In Nummer 1 des Unterabschnittes A des 2. Abschnitts der Anlage zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3363) geändert worden ist, werden nach der Gebührennummer 202.7 folgende Gebührennummern 202.8 und 202.9 eingefügt:

„202.8 Ausfertigung einer Prüfungsbescheinigung nach § 48a FeV	7,70 Euro
202.9 Überprüfung einer Begleitperson nach § 48a Abs. 5 Satz 2 FeV	1,80 Euro.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 2005

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

Allgemeines

1. Der Bundesrat hat in seiner 794. Sitzung am 28. November 2003 (Bundesratsdrucksache 774/03) die Bundesregierung gebeten, die erforderlichen Regelungen zu erlassen, um den Ländern die Möglichkeit zu geben, das Konzept des „Begleiteten Fahrens ab 17“ im Rahmen von Modellversuchen einzuführen und zu erproben. Die hierzu notwendigen Regelungen können durch Ergänzungen des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) geschaffen werden.

An mehr als einem Fünftel (22 Prozent) aller Unfälle mit Personenschäden waren 2003 18- bis 24-Jährige als Fahrzeugführer beteiligt. Dabei trug gerade die Gruppe der 18- bis 20-Jährigen – d. h. der Fahranfänger – überdurchschnittlich häufig die Hauptschuld am Unfall; 69 Prozent der an einem Unfall beteiligten Pkw-Fahrer dieser Altersgruppe waren auch die Hauptverursacher des Unfalls. Diese Zahl ist seit einigen Jahren annähernd unverändert. Die Einführung des „Begleiteten Fahrens ab 17“ kann einen Beitrag zur Senkung dieses hohen Unfallrisikos leisten, und zwar insbesondere auf Grund des „mäßigen Einflusses“ einer Begleitung. Studien (Gregersen et al. 2002, Mei-Li Lin, 2003, Ellinghaus & Schlag, 2001) wie auch Erfahrungen im Ausland (Österreich) lassen erwarten, dass es bei Fahrten in Begleitung zu weniger Unfällen kommt als bei Fahrten ohne Begleitung, jedenfalls sofern es sich bei den Begleitern nicht um Personen gleichen Alters handelt. Gleichzeitig führt die Fahrpraxis in Begleitung zu mehr Fahrkompetenz, die weiterwirkt, wenn der Fahranfänger ab dem 18. Lebensjahr nach Erwerb des Führerscheins ohne Begleitung fahren darf. Bei entsprechender Fahrpraxis kann daher davon ausgegangen werden, dass Fahranfänger nach der Begleitphase mit einem deutlich herabgesenkten Risikoniveau in die Phase des selbständigen Fahrens eintreten.

Mit der Änderung des StVG wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWB) ermächtigt, als neuen Maßnahmenansatz zur Senkung des Unfallrisikos von Fahranfängern in einer Verordnung einheitliche Vorgaben zum „Begleiteten Fahren ab 17“ zu erlassen und darin zu regeln, dass die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) sowie der Klasse BE (Pkw mit Anhänger) bereits ab Vollendung des 17. Lebensjahres möglich ist. Die Voraussetzungen, unter denen die Erteilung einer solchen Fahrerlaubnis möglich ist, werden aus Gründen der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet bundeseinheitlich vorgegeben (d. h. das „Wie“ des begleiteten Fahrens wird bundeseinheitlich vorgegeben). Ob die Länder von der Möglichkeit der Erteilung einer Fahrerlaubnis ab Vollendung des 17. Lebensjahres Gebrauch machen, sollen sie dagegen selbst durch Rechtsverordnung der Landesregierungen entscheiden können (Auslösung der Anwendung der Bundesvorschrift durch „Landesverordnung“).

Bundeseinheitlich vorgegeben wird insbesondere, dass die Erteilung einer Pkw-Fahrerlaubnis unter Abweichung

vom allgemein vorgeschriebenen Mindestalter mit Auflagen zu verbinden ist, insbesondere mit der Auflage, dass der Fahrerlaubnisinhaber von einer namentlich benannten Person begleitet werden muss. Ferner werden bundeseinheitlich bestimmte Anforderungen an die Begleitperson („Auswahlkriterien“) festgelegt, so hinsichtlich des Lebensalters, des Besitzes einer Fahrerlaubnis, der Belastung mit Eintragungen im Verkehrszentralregister und über Beschränkungen beziehungsweise das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke und berauschender Mittel („Promillegrenze“). Die näheren Einzelheiten im Hinblick auf die Vorgaben an eine Einführung des „Begleiteten Fahrens ab 17“ sind in der Fahrerlaubnis-Verordnung und – soweit Gebühren betroffen sind – in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geregelt, die zu diesem Zweck ebenfalls geändert werden.

Auch beim Modell des „Begleiteten Fahrens ab 17“ sind die Fahranfänger verantwortliche Führer der Fahrzeuge und die Begleiter haben lediglich den „Status“ von Beifahrern. Die Begleiter haben keine besonderen Aufgaben, insbesondere keine Ausbildungsfunktion. Die Ausbildung obliegt auch beim Modell des „Begleiteten Fahrens ab 17“ ausschließlich dem Berufsstand der Fahrlehrer.

2. Das Manipulieren eines Wegstreckenzählers (§ 57 Abs. 3 StVZO), der den tatsächlichen gefahrenen Kilometerstand anzeigt, ist – abgesehen von Fällen der vorsätzlichen Hilfeleistung zu einer strafbaren Betrugshandlung – gegenwärtig straflos. Das betrifft insbesondere Fälle, bei denen Spezialisten das „Nachjustieren“ von Wegstreckenzählern als Dienstleistung anbieten und ausführen. Seit geraumer Zeit ist festzustellen, dass derartige Dienstleistungen in Internet- und Zeitungsannoncen vermehrt und offen unter Hinweis auf die Straflosigkeit der Verfälschung angeboten werden. Das Zurückstellen von Kilometerständen macht letztlich nur Sinn, wenn Dritte (Käufer, Versicherungen etc.) über den tatsächlich gefahrenen Kilometerstand zu einem späteren Zeitpunkt und damit über den Wert des Fahrzeuges getäuscht werden sollen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, entsprechende Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen.
3. Geschwindigkeitsbegrenzer, mit denen bestimmte Lastkraftwagen und Kraftomnibusse nach § 57c StVZO ausgerüstet sein müssen, stellen die Einhaltung der für diese Kraftfahrzeuge geltenden zulässigen Höchstgeschwindigkeiten auf Autobahnen und bestimmten Kraftfahrstraßen von 80 km/h (Lkw) bzw. 100 km/h (Busse) auf technischem Wege sicher. Die Geschwindigkeitsbegrenzer leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Verstärkung des Verkehrsflusses und vor allem zur Steigerung der Straßenverkehrssicherheit. Eingriffe in Geschwindigkeitsbegrenzer oder Veränderungen an ihnen, durch die die bestimmungsgemäße Funktion dieser Geräte beeinträchtigt oder sogar unterbunden wird, werden regelmäßig vorgenommen, um vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeiten wiederholt oder sogar dauerhaft überschreiten zu können. Nicht angepasste, überhöhte

Geschwindigkeiten zählen zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen nicht nur mit Sachschäden, sondern auch mit Personenschäden. Wenngleich exakte Daten über die Zahl festgestellter Manipulationen an Geschwindigkeitsbegrenzern bei den Kontrollbehörden und den Technischen Prüfstellen nicht vorliegen, so verfügen die Polizeibehörden der Länder, der Bundesgrenzschutz und das Bundesamt für Güterverkehr dennoch über hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass solche technischen Veränderungen in erheblichem Umfang vorgenommen werden. Wer Geschwindigkeitsbegrenzer in Kenntnis der Zusammenhänge manipuliert, bekundet nicht nur seine vorwerfbare Einstellung, als Folge seines Tuns hinzunehmen, dass die zum Schutze aller Verkehrsteilnehmer geltenden Vorschriften missachtet werden, sondern nimmt auch die damit einhergehende erhebliche Gefährdung des Straßenverkehrs in Kauf. Angesichts dessen ist es geboten, die derzeit bestehende Ahndungslücke zu schließen.

Kosten

1. Im Bundeshaushalt entstehen durch die Erteilung von Auskünften aus dem Verkehrszentralregister Kosten, die durch Gebühren gedeckt werden.

Den Landesbehörden entstehen zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Ausstellung der Prüfungsbescheinigungen. Diese Kosten werden durch entsprechende Gebühren gedeckt.

Den jungen Fahranfängerinnen und Fahranfängern entstehen Kosten für die zusätzliche Prüfungsbescheinigung (7,70 Euro) sowie für die Überprüfung der Begleitperson (1,80 Euro). Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Der Wirtschaft entstehen keine Kosten.

2. Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Einführung der Strafvorschrift keine finanziellen Belastungen.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 6e StVG – neu –)

Zu Absatz 1

Durch die Vorschrift wird das BMVBW ermächtigt, zur Senkung des Unfallrisikos von Fahranfängern eine Verordnung zum „Begleiteten Fahren ab 17“ mit einheitlichen Vorgaben zu erlassen und darin zu regeln, dass die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) sowie der Klasse BE (Pkw mit Anhänger) ab Vollendung des 17. Lebensjahres möglichst ist.

Die Nummer 1 regelt, dass das Mindestalter herabgesetzt werden kann.

Die Nummer 2 regelt, dass bestimmte Auflagen dem Fahranfänger als Inhaber einer Fahrerlaubnis und als verantwortlichem Fahrzeugführer auferlegt werden sollen bzw. können:

Wichtigste Auflage ist die, dass Fahrzeuge der Klassen B oder BE nur in Begleitung geführt werden dürfen. Die namentliche Benennung der Begleiter ermöglicht eine genaue Auswahl geeigneter Personen hinsichtlich ihrer Verkehrserfahrung bzw. Zuverlässigkeit (s. a. Nummer 3); dies erleichtert die Arbeit der zur Kontrolle befugten Personen.

Die Nummer 3 ermächtigt dazu, die Aufgaben und Befugnisse der begleitenden Person, insbesondere über die Möglichkeit dem Fahrerlaubnisinhaber als Ansprechpartner beratend zur Verfügung zu stehen, zu regeln.

Die Nummer 4 ermächtigt und verpflichtet dazu, Mindestanforderungen („Auswahlkriterien“) an den potenziellen Begleiter zu bestimmen, namentlich im Hinblick auf sein Mindestalter (zur Vermeidung des „Peer“-Effektes), den Besitz einer Fahrerlaubnis (Verkehrserfahrung) und hinsichtlich der Anzahl von Punkten im Verkehrszentralregister, mit denen der Begleiter höchstens belastet sein darf (Zuverlässigkeit). Darüber hinaus soll eine Regelung über eine „Promillegrenze“ für den Begleiter getroffen werden können. Mit diesen Anforderungen an die begleitende Person sind keine Verpflichtungen oder Aufgabenzuweisungen insbesondere i. S. einer besonderen Ausbilderfunktion verbunden. Der von der Anwesenheit eines Begleiters ausgehende „mäßige“ Einfluss auf das Fahrverhalten des Fahranfängers wird durch diese Vorgaben gefördert und unterstützt, so dass es gerechtfertigt ist, an den Begleiter diese Anforderungen zu stellen. Da er seine Begleitfunktion stets freiwillig wahrnimmt, ist damit auch kein unzulässiger Eingriff in seine Rechtsposition verbunden.

Die Nummer 5 enthält die Ermächtigung, Regelungen über die Ausstellung von Prüfungsbescheinigungen zu erlassen.

Mit Übergabe der Prüfungsbescheinigung beginnt die Probezeit (§ 2a Abs. 1 Satz 1 StVG). Ab Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Führerschein im Kartenformat nach Muster 1 der Anlage 8 zur FeV dem Fahranfänger ausgehändigt werden. Dabei kann die Behörde die Auskünfte einholen, die auch bei Ausstellung eines Ersatzführerscheins möglich sind. Spätestens drei Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres verliert die Prüfungsbescheinigung ihre Gültigkeit als Fahrerlaubnis. Damit wird den Fahrerlaubnisinhabern ausreichend Zeit gewährt, um „nahtlos“ die Prüfungsbescheinigung in einen unbefristeten Führerschein im Kartenformat umzutauschen. Auch nach Ablauf der Frist ist die Ausstellung eines Führerscheins im Kartenformat möglich, da die Fahrerlaubnis mit Aushändigung der Prüfungsbescheinigung unbefristet erteilt wurde.

Die Nummern 6 und 7 ermächtigen dazu, in der Verordnung Einzelheiten zu den Kosten und dem Verwaltungsverfahren zu regeln.

Zu Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird den Landesregierungen die Entscheidung darüber überlassen, ob sie in ihrem Gebiet den Modellversuch zum „Begleiteten Fahren ab 17“ durchführen. Sie entscheiden im Ordnungswege selbständig darüber, ob sie von der Möglichkeit der Einführung einer Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) und BE (Pkw mit Anhänger) an Personen, die das 17. Lebensjahres vollendet haben, unter den in der bundesrechtlichen Verordnung nach Absatz 1 genannten Voraussetzungen Gebrauch machen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift schreibt den zwingenden Widerruf der Fahrerlaubnis gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG vor, wenn der Fahrerlaubnisinhaber gegen eine vollziehbare Auflage nach Absatz 1 Nr. 2 über die Begleitung durch mindestens eine namentlich benannte Person während des Führens von Kraftfahrzeugen verstößt [Fahrt ohne Begleitperson; eine solche liegt auch vor, wenn die Begleitperson nicht die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 4 bzw. nach der dies näher bestimmenden Rechtsverordnung erfüllt (vgl. § 48a Abs. 5 und 6 FeV – neu –)]. Entsprechend den Vorgaben des § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG über die Probezeit muss der Fahranfänger nach dem Widerruf der Fahrerlaubnis der Klassen B oder BE an einem Aufbauseminar teilnehmen, bevor die Fahrerlaubnis neu erteilt werden kann.

Zu Absatz 4

Klarstellung, dass im Übrigen die allgemeinen fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen Anwendung finden. Die Zuständigkeit der Fahrerlaubnisbehörde bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln, die für jede Fahrerlaubnis gelten. Wird der Hauptwohnsitz verlegt, ist die für den neuen Wohnsitz zuständige Fahrerlaubnisbehörde bei einem Auflagenverstoß zum Widerruf befugt (vgl. § 73 Abs. 2 Satz 1 FeV).

Zu Nummer 2 (§ 22b StVG – neu –)**Zu Absatz 1**

Nach Nummer 1 ist strafbar, wer auf einen in ein Kraftfahrzeug eingebauten Wegstreckenzähler (§ 57 Abs. 3 StVZO) oder auf den Messvorgang einwirkt und dadurch das Ergebnis der Messung beeinflusst. Das Einwirken muss der Verfälschung von Messdaten dienen. Die Einwirkung kann unmittelbar am Gerät vorgenommen werden. Erfasst ist auch die Einwirkung auf den Messvorgang bei den heute üblichen elektronischen Wegstreckenzählern über Computerprogramme.

Die Nummer 2 stellt das Manipulieren an Geschwindigkeitsbegrenzern nach § 57c StVZO unter Strafe. Die neue Strafnorm erfasst nur denjenigen, der ein bereits eingebautes Gerät nachträglich – durch mechanischen Eingriff oder mittels eines Computerprogramms – verändert und dadurch dessen bestimmungsgemäße Funktion aufhebt oder beeinträchtigt.

Nach Nummer 3 ist es strafbar, in Vorbereitung auf Manipulationen an Wegstreckenzählern oder Geschwindigkeitsbegrenzern Computerprogramme herzustellen, sich oder einem anderen zu verschaffen, feilzuhalten oder einem anderen zu überlassen. Diese Handlungen sind ebenso vorwerfbar wie das Manipulieren selbst und sollen deshalb ebenfalls unter Strafe gestellt werden.

Zu Absatz 2

Mit der entsprechenden Anwendung des § 149 Abs. 2 und 3 Strafgesetzbuch wird für die Fälle des § 22b Abs. 1 Nr. 3 die tätige Reue mit der Folge der Straffreiheit ermöglicht.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, Gegenstände, auch Datenträger mit Computerprogrammen, die der Manipula-

tion an Wegstreckenzählern und Geschwindigkeitsbegrenzern dienen, auch dann einzuziehen, wenn sie zum Zeitpunkt der Tat dem Täter oder Teilnehmer nicht gehören.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 24 Abs. 1 Satz 1 StVG)

Mit der Ergänzung von § 24 Abs. 1 Satz 1 wird die Möglichkeit eröffnet, Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Vorgaben der auf § 6e Abs. 1 beruhenden Verordnung zu normieren. Dies gilt insbesondere für Verstöße gegen die in § 6e Abs. 1 Nr. 2 genannte „Begleitaufgabe“, um zu verhindern, dass Fahranfänger ohne eine begleitende Person fahren.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StVG)

Die Änderung von § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ermöglicht es, Anfragen insbesondere über Eintragungen der Begleitpersonen im Verkehrszentralregister vorzunehmen.

Zu Nummer 5 (Änderung von § 65 StVG)

§ 6e und die darauf beruhende Verordnung werden bis zum 31. Dezember 2010 angewandt, da es sich um einen Modellversuch handeln soll. Über eine Verlängerung und gegebenenfalls dauerhaften Beibehaltung sollte nach wissenschaftlicher Evaluation des Modellversuches entschieden werden.

Zu Artikel 2

Von der mit § 6e Abs. 1 StVG (s. Artikel 1 Nr. 1) geschaffenen Verordnungsermächtigung für das BMVBW wird in der Weise Gebrauch gemacht, als die FeV entsprechend dem Ermächtigungsrahmen ergänzt wird.

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 48a bis 48b FeV – neu –)**Zu § 48a FeV****Zu Absatz 1**

In Ausfüllung der Ermächtigung in § 6e Abs. 1 Nr. 1 StVG – neu – (s. Artikel 1 Nr. 1) wird das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE auf 17 Jahre herabgesetzt, wenn die in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird klargestellt, dass für die Fahranfänger beim „Begleiteten Fahren ab 17“ keine medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlich ist (grundsätzliche Befreiung von § 11 Abs. 3 Nr. 2 FeV). Entsprechend § 74 Abs. 2 FeV ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Fahranfängers Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift enthält die Auflage gemäß § 6e Abs. 1 Nr. 2 StVG, nur in Begleitung einer Person fahren zu dürfen, die die Anforderungen nach Absatz 5 und 6 erfüllt.

Zu Absatz 3

In Ausfüllung des § 6e Abs. 1 Nr. 5 StVG werden Einzelheiten im Hinblick auf die Ausstellung sowie die Mitführungs- und Aushändigungspflicht betreffend die Prüfungsbescheinigung geregelt. In der Prüfungsbescheinigung sind die zur Begleitung vorgesehenen Personen namentlich aufzuführen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Aufgaben und Befugnisse des Begleiters, die sich auf die eines Ansprechpartners und Ratgebers beschränken.

Zu den Absätzen 5 und 6

In den Absätzen 5 und 6 werden die Anforderungen („Auswahlkriterien“) an die Begleitpersonen geregelt. Das Mindestalter des Begleiters wird auf 30 Jahre festgelegt. Damit wird die Begleitperson deutlich älter als der Fahranfänger sein und nicht mehr zu der stark mit Unfällen belasteten Gruppe der 18- bis 24-jährigen Fahrer zählen. Der fünfjährige ununterbrochene Besitz einer Fahrerlaubnis wird als ausreichend im Hinblick auf ausgereifte Fahrerfahrung und Verkehrszuverlässigkeit der Begleitperson angesehen. Eine Verkehrszuverlässigkeit ist auch noch bei einem Stand von höchstens drei Punkten im Verkehrszentralregister anzunehmen, weil es sich bei derartigen Eintragungen nur um weniger schwer wiegende Verkehrsverstöße handeln kann. Nach einer Auswertung des Kraftfahrt-Bundesamtes vom Februar 2003 scheiden bei der so festgelegten Obergrenze etwa 1,1 Millionen Personen als potenzielle Begleiter aus, bei einer „0-Punkte-Obergrenze“ wären es dagegen rd. 7 Millionen Fahrerlaubnisinhaber.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass die Fahrerlaubnisbehörde vor Ausstellung der Prüfungsbescheinigung eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister über die Begleitperson einzuholen hat.

Die Regelung in Absatz 6 zur Alkohol- und Drogengrenze für den Begleiter ist an § 24a StVG angelehnt.

Zu § 48b FeV

Regelung darüber, dass für die Evaluation des Modellversuches nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes die entsprechenden personenbezogenen Daten erhoben werden dürfen. Die Evaluation soll dabei von den Modellversuche des „Begleitenden Fahrens ab 17“ durchführenden Ländern in Auftrag gegeben werden.

Zu Nummer 3 (§ 75 FeV)

Ergänzung der Regelung der Ordnungswidrigkeiten (vgl. Artikel 1 Nr. 3).

Zu Nummer 4 (Anlage 8a FeV – neu –)

Im Interesse einer möglichst einfachen Kontrolle wird eine Muster-Prüfungsbescheinigung einschließlich des Materials festgelegt. Abweichungen sind möglich, soweit die Verwaltungsverfahren dies erfordern.

Zu Artikel 3 (Änderung der GebOSt)

Mit dieser Vorschrift wird analog bereits bestehender vergleichbarer Gebührensätze dem erhöhten Mehraufwand der Fahrerlaubnisbehörden Rechnung getragen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift bestimmt, dass spätere Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (wieder) durch Rechtsverordnung erfolgen können (sog. Entsteinerungsklausel).

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

